



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 37 vom 15. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.  
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

## Der Vorsitzende des Finanzausschusses der Gemeinde Mühbrook

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Mühbrook

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.11.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Feuerwehrgerätehaus, Gemeinschaftsraum in Mühbrook

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 16.11.2022
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Anfragen der Ausschussmitglieder
6. Mitteilungen des Vorsitzenden
7. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
8. Änderung der Gründungsvereinbarung des Schulverbandes Bordesholm (ÜH/2023/186)
9. Sanierung eines Teilstücks des Schönbecker Weges (MÜH/2023/191)
10. Neukalkulation Schmutzwassergebühr 2024 bis 2026
  - a) Beschluss der Gebührenkalkulation Schmutzwasser
  - b) Beschluss des 4. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Mühbrook (Beitrags- und Gebührensatzung) (MÜH/2023/192)
11. Haushaltssatzung und -plan 2024 (MÜH/2023/188)
12. Investitionsprogramm 2023 - 2027 (MÜH/2023/189)
13. Bekanntgaben

#### Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung:

14. Personalangelegenheiten

#### Öffentlicher Teil:

15. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 6. November 2023 – Jens Heeck

## Der Vorsitzende des Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Brügge

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Sitzung des Sozial- und Kulturausschusses der Gemeinde Brügge

Sitzungstermin: Mittwoch, 15.11.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Stoltenbergs Gasthof, Am Markt in Brügge

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 14.09.2023
5. Veranstaltungskalender 2024
6. Anbau Kita Oberdorf
7. Mitteilungen
8. Anfragen
9. Bekanntgaben

#### Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

10. Personalangelegenheiten

#### Öffentlicher Teil:

11. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 6. November 2023 – Christian Ollrogge

## Amt Bordesholm

Die folgenden Gemeinden laden herzlich alle Bürgerinnen und Bürger zum Volkstrauertag am Sonntag, den 19. November 2023 ein.

Gemeinde	Uhrzeit	Ort
Brügge	10.30 Uhr anschließend 12.00 Uhr	St. Johannis-Kirche Ehrenmal Brügge Ehrenmal Brüggerholz
Groß Buchwald	12.00 Uhr	Ehrenmal anschließende Zusammenkunft im Feuerwehrgerätehaus
Loop	10.00 Uhr	Ehrenmal
Mühbrook	14.00 Uhr	Ehrenmal anschließende Zusammenkunft im Feuerwehrgerätehaus
Negenharrie	13.00 Uhr	Ehrenmal
Reesdorf	11.00 Uhr	Ehrenmal
Schmalstede	14.00 Uhr	Ehrenmal anschließende Zusammenkunft im Dorfgemeinschaftshaus
Wattenbek	11.15 Uhr	Ehrenmal, Schulstraße

Bordesholm, den 15. November 2023 - Der Amtsdirektor



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 37 vom 15. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.  
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

## Die Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Bordesholm

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Bordesholm

Sitzungstermin: Mittwoch, 22.11.2023, 18:30 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Mühlenstraße 7,  
24582 Bordesholm

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 27.09.2023
5. Erweiterung Kita am See
- 5.1. Erweiterung Kita am See (BOR/2023/082)
- 5.2. Erweiterung Kita am See \_ Ergänzungsvorlage (BOR/2023/082-01)
6. Barrierefreier Ausbau von Bushaltestellen (BOR/2023/072)
7. Technischer Betriebshof  
hier: Umbau ehem. Möbelbörse (BOR/2022/900-03)
8. Antrag zur Sportgeräteförderung  
Antragsteller: BUSHIDO Bordesholm-Wattenbek e. V. (BOR/2023/092)
9. Abschluss eines neuen Vertrages mit dem Turn- und Sportverein von 1906 e.V. zur Übertragung der Unterhaltung und Bewirtschaftung der Sportanlage am Möhlenkamp (BOR/2023/083)
10. Dörpsmobil (BOR/2023/089)
11. Abschluss eines Partnerschaftsvertrags zur Erneuerung der Partnerschaftvereinbarung mit Kekava (BOR/2023/090)
12. Benennung und Umgestaltung des Rathausvorplatzes - Gemeinsamer Antrag der Fraktionen UWB, Bündnis 90/Die Grünen und SPD (BOR/2023/097)
13. Prüfung zur Wiedereinführung einer/s hauptamtlichen Bürgermeisterin/s (BOR/2023/058-01)
14. Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Bordesholm für das Jahr 2024 (BOR/2023/095)
15. Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Bordesholm  
hier: 11. Änderungssatzung (BOR/2023/096)
16. Haushaltsberatung 2024 (BOR/2023/086)
17. Aktueller Stand Beschlussverfolgung 4. Quartal 2023 (BOR/2023/080)
18. Aktueller Stand OEK - 4. Quartal 2023 (BOR/2023/079)
19. Anfragen der Ausschussmitglieder
20. Bericht des Bürgermeisters
21. Mitteilungen der Verwaltung
- 21.1. Mitteilungen aus den Zweckverbänden und des Amtsausschusses
- 21.2. Neubau an der Hans-Brüggemann-Schule;  
hier: Sachstand zur Kostenentwicklung (BOR/2023/091)
- 21.3. Allgemeine Mitteilungen

#### Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

22. Feuerwehrgerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Bordesholm (BOR/2023/085)

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 9. November 2023 – Regina Langholz

## Der Vorsitzende des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Brügge

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Brügge

Sitzungstermin: Donnerstag, 23.11.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Stoltenbergs Gasthof, Am Markt in Brügge

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung eines bürgerlichen Mitglieds
3. Beschluss über die Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
5. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 18.09.2023
6. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden
7. Anfragen der Ausschussmitglieder
8. Verkehrssituation Oberdorf, Bereich Schule/Kita
9. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Oberdorf“; Sachstandsbericht

#### Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

10. Bauvoranfragen und Bauanträge
11. Grundstücksangelegenheiten:

#### Öffentlicher Teil:

12. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 9. November 2023 – Holger Prothmann



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 37 vom 15. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.  
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.



**Amt Bordesholm  
Der Amtsdirektor**

### **Erstellung eines Amtskonzeptes zur Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen Einladung zur Bürgerbeteiligung**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger im Amt Bordesholm,

Solarenergie ist eine der wichtigsten Säulen der globalen Energiewende. Die großflächige Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen steht derzeit im Fokus von Politik und Investoren.

Im Vordergrund muss dabei aber eine geordnete Entwicklung stehen. Das Land Schleswig-Holstein fordert zudem in laufenden Bauleitplanverfahren gesamtäumliche Konzepte.

Vor diesem Hintergrund hat der Amtsausschuss des Amtes Bordesholm in seiner Sitzung am 22.09.2022 beschlossen, ein amtsweites Konzept zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Auftrag zu geben. Vom Planungsbüro B2K und dn Ingenieure GmbH, Kiel, wurde inzwischen eine Potentialanalyse für die Gemeinden des Amtes durchgeführt.

Zudem wurde herausgestellt, welche Flächen sich optional für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eignen. Auf dieser Grundlage werden dann gemeindliche Standortkonzepte zu entwickeln und in den einzelnen Gemeinden zu beschließen sein.

Ich lade Sie ganz herzlich ein, Ihre Anregungen in den Planungsprozess einzubringen. Hierzu sind die nachfolgenden öffentlichen Veranstaltungen geplant:

**Mittwoch, den 15. November 2023**

**für die Gemeinden Hoffeld, Grevenkrug, Schmalstede und Sören**

**Donnerstag, den 16. November 2023**

**für die Gemeinden Loop, Mühbrook und Schönbek**

**jeweils um 19.00 Uhr im Rathaus des Amtes Bordesholm,  
Sitzungssaal, Mühlenstr. 7, 24582 Bordesholm**

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Vorstellung der Potentialflächenanalyse einschließlich der gemeindlichen Eignungsflächen durch das Büro B2K und dn Ingenieure
3. Zeit für Fragen einschließlich Aussprache
4. Ausblick auf das weitere Verfahren

Über Ihr Interesse und Teilnahme an den Veranstaltungen würde ich mich sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen  
Marco Thies

**Die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung und  
Soziales der Gemeinde Wattenbek**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales der Gemeinde Wattenbek**

Sitzungstermin: Donnerstag, 16.11.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Gemeindezentrum Schalthaus, Reesdorfer Weg 4 b,  
24582 Wattenbek

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 21.02.2023
5. Mitteilungen und Anfragen
6. Bericht aus der KiTa
7. Interkommunale Vereinbarung KiTa
8. Bericht aus der Schulverband
9. Kinder- und Jugendtreff Wattenbek

#### **Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung**

10. Personalangelegenheiten

#### **Öffentlicher Teil:**

11. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 6. November 2023 – Ina Frässdorf



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 37 vom 15. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.  
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

## Der Vorsitzende des Hauptausschusses des Amtes Bordesholm

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Sitzung des Hauptausschusses des Amtes Bordesholm

Sitzungstermin: Dienstag, 21.11.2023, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Sitzungssaal des Rathauses, Mühlenstraße 7,  
24582 Bordesholm

### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 05.09.2023
5. Bauliche Erweiterung (Aufstockung) des Bordesholmer Rathauses oberhalb des Polizeireviere (AMT/2023/175-02)
6. Beschaffung digitaler Info-Tafeln (AMT/2023/209)
7. Einrichtung eines Kommunikationsmanagements beim Amt Bordesholm (AMT/2023/206)
8. Fortführung der Integrationsarbeit an der Lindenschule Bordesholm vom 01.04.2024 bis zum 31.03.2025 (AMT/2023/212)
9. Bezuschussung des Sozialkaufhauses in Bordesholm durch das Amt Bordesholm (AMT/2023/208)
10. Fortführung Klimaschutzmanagement (AMT/2023/190-02)
11. Stellenplan 2024 (AMT/2023/210)
12. Beratungen über den Haushalt 2024 (AMT/2023/205)
13. Bericht des Amtsvorstehers
14. Bericht der Verwaltung
15. Anfragen der Ausschussmitglieder
16. Sachstandsbericht Projekte

#### Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung

17. Personalangelegenheiten
18. Grundstücksangelegenheiten
19. Verwaltungsinterne Mitteilungen

#### Öffentlicher Teil:

20. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 9. November 2023 – Torsten Teegen

## VHS Bordesholm-Wattenbek aktuell

\*\*\*\*\*

DIESE KURSE HABEN NOCH PLÄTZE FREI:

\*\*\*\*\*

WANDERN AUF DEM JAKOBSWEG

Detlef Püschel berichtet von der Faszination des Pilgerns und seiner Reise auf dem Jakobsweg – für alle, die schon lange von diesem Abenteuer träumen.

Termin: So., 26.11.2023, 15.00 Uhr, Huus an'n Markt Bordesholm

\*\*\*\*\*

KUBANISCHE KÜCHE

Lassen Sie sich im kalten Herbst in die würzige, sonnige auf aufregende Küche Kubas entführen. André Weidtkamp kocht mit Ihnen!

Termin: Di., 28.11.2023, 18.30 Uhr, HBS Bordesholm

\*\*\*\*\*

IMMER WIEDER SÜßHUNGER?

Passend zur Adventszeit zeigt Inke Kruse auf, wie man frei und entspannt ohne Süßhunger durch die kalte Jahreszeit kommt.

Termin: Sa., 25.11.2023, 10.30 Uhr, Huus an'n Markt Bordesholm

\*\*\*\*\*

KURSLEITUNGEN GESUCHT

Für das Frühjahrssemester suchen wir Kursleitungen für Instrumentalunterricht und musikalische Früherziehung, IT-Kurse, z.B. im Bereich künstliche Intelligenz/ ChatGPT, Künstlerisches Gestalten, z.B. Floristik, Holzkunst, Töpfern; Praktische Fähigkeiten, wie Imkern, Nähen, Gärtnern; Kurse für Kinder, wie Yoga, moderner Tanz oder Modellbau!

\*\*\*\*\*

Unser Programm für das Herbst-/Wintersemester ist online!  
JETZT FÜR KURSE ANMELDEN UND PLÄTZE SICHERN!

Sie erreichen uns per E-Mail unter [vhs@bordesholm.de](mailto:vhs@bordesholm.de)  
oder telefonisch unter: 04322/695-148.

Anmeldung online auf [www.vhs-bordesholm-wattenbek.de](http://www.vhs-bordesholm-wattenbek.de)



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 37 vom 15. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.  
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

## Hauptsatzung des Amtes Bordesholm (Kreis Rendsburg-Eckernförde) vom 07.11.2023

### Inhalt:

- § 1 Amtssitz, Wappen, Flagge, Siegel
- § 2 Amtsausschuss
- § 3 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher
- § 4 Amtsdirektorin, Amtsdirektor
- § 5 Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)
- § 6 Einstellung von Dienstkräften des Amtes
- § 7 Gleichstellungsbeauftragte
- § 8 Verwaltung
- § 9 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
- § 10 Ständige Ausschüsse
- § 11 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 12 Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses nach § 24 a AO  
i.V.m. § 29 GO
- § 13 Verpflichtungserklärungen
- § 14 Veröffentlichungen
- § 15 Inkrafttreten

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Bordesholm vom 21.09.2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30.10.2023 folgende Hauptsatzung des Amtes Bordesholm erlassen:

### § 1 Amtssitz, Wappen, Siegel (§ 1 Abs. 4 AO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Bordesholm.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber ein rotes Bordesholmer Bauernhaus (Giebelseite), begleitet links und rechts von je einem grünen Lindenblatt. Im blauen Wellenschildfuß ein silbernes aufgeschlagenes Buch.
- (3) Die Flagge des Amtes zeigt auf durch Wellenschnitt gesenkt geteiltem weiß-blauen Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur.
- (4) Das Dienstsiegel des Amtes Bordesholm zeigt das Wappen des Landes Schleswig-Holstein mit der Umschrift „Amt Bordesholm, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

### § 2 Amtsausschuss (§§ 9, 10, 24a AO)

- (1) Der Amtsausschuss trifft alle für das Amt wichtige Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung. Er kann Entscheidungen mit der Beschränkung des § 28 der Gemeindeordnung auch für bestimmte Aufgabenbereiche allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss auf den Hauptausschuss oder die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor übertragen.
- (2) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (3) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

### § 3 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher (§§ 11,12 AO)

- (1) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher führt den Vorsitz im Amtsausschuss.
- (2) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher vertritt die Belange des Amtsausschusses gegenüber der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor als dem verwaltungsleitenden Organ des Amtes.
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten. Die Stellvertretenden können nicht gleichzeitig Stellvertreter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors sein.
- (4) Scheidet die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher oder eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.

### § 4 Amtsdirektorin, Amtsdirektor (§§ 15a, 15b, 15c AO, §§ 55, 58 GO)

- (1) Die Verwaltung des Amtes wird von einer hauptamtlichen Amtsdirektorin oder einem hauptamtlichen Amtsdirektor geleitet.
- (2) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor leitet die Verwaltung des Amtes in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen des Amtsausschusses und im Rahmen der von ihm bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich.
- (3) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor berät die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 der Gemeindeordnung. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung entscheidet die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor nach pflichtgemäßen Ermessen und in Abstimmung mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Angelegenheiten, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (4) Die Wahlzeit der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors beträgt sechs Jahre.
- (5) Der Amtsausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen zwei Stellvertretende der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors.
- (6) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (7) Der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Sie oder er entscheidet ferner über





# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 37 vom 15. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.

Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 € und einer Stundungsdauer bis zu 48 Monaten,
2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000 € nicht übersteigt,
4. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000 € nicht übersteigt,
5. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
6. die Anmietung und Anpachtung sowie die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000 € nicht übersteigt,
7. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der Vergabebestimmungen,
8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 20.000 €.

## § 5

### Vertretung des Amtes bei öffentlichen Anlässen (Repräsentation)

(§ 24a AO, § 10 GO)

Bei öffentlichen Anlässen wird das Amt durch die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher und durch die Amtsdirektorin oder den Amtsdirektor vertreten, die ihr Auftreten für das Amt im Einzelfall miteinander abstimmen.

## § 6

### Einstellung von Dienstkräften des Amtes

(§ 15b Abs. 7 AO, § 55 Abs. 1 GO)

- (1) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor trifft im Rahmen des vom Amtsausschuss beschlossenen Stellenplanes und der nach § 24a AO i.V.m. § 28 Satz 1 Nr. 12 GO festgelegten Grundsätze die Beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die Beschäftigten des Amtes.
- (2) Personalentscheidungen für Beschäftigte des Amtes, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, werden auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors vom Hauptausschuss getroffen.

## § 7

### Gleichstellungsbeauftragte

(§ 22a AO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.  
Für die Gleichstellungsbeauftragte wird eine Stellvertreterin bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Bordesholm bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
  - a) Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z. B. auch bei der Aufstellung eines Bauungsplanes, und der Verwaltung,
  - b) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  - c) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
  - d) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,

- e) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors nicht gebunden; sie unterliegt aber deren allgemeiner Dienstaufsicht.
  - (4) Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
  - (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

## § 8

### Verwaltung

(§§ 1, 7 AO)

Das Amt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

## § 9

### Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(zu beachten: § 24 a AO in Verbindung mit § 35 a GO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Amtsausschusses oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

## § 10

### Ständige Ausschüsse

(§ 10a AO, § 24a AO i.V.m. § 16a GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10 a und 15 e AO werden gebildet:
  - a) **Hauptausschuss**  
Zusammensetzung:  
**10 Mitglieder** des Amtsausschusses  
und  
**die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor ohne Stimmrecht.**

Der Hauptausschuss soll paritätisch besetzt werden aus je **5 Vertretern der Gemeinde Bordesholm** und **5 Vertretern der übrigen amtsangehörigen Gemeinden.**

Der Gemeinde Bordesholm steht für die Wahl insoweit ein Vorschlagsrecht zu.  
Der Amtsausschuss **wählt** für jedes Mitglied des Hauptausschusses **eine persönliche Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.**

### Aufgabengebiet:

Aufgaben nach § 45 b Gemeindeordnung in Verbindung mit § 15 d Amtsordnung, insbesondere

- Vorbereitung der Amtsausschusssitzungen
- Personalangelegenheiten
- Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 37 vom 15. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.  
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

Inhaber von Stellen, die der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen, auf Vorschlag der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors

- Vorbereitung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Stellenplan
- Finanzwesen
- Grundstücksangelegenheiten
- Berichtswesen

Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Amtsdirektorin oder des Amtsdirektors; er hat keine Disziplinarbefugnis.

Dem Hauptausschuss werden ferner alle übertragbaren Entscheidungen zugewiesen, die nicht bereits nach § 4 Abs. 7 dieser Hauptsatzung der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor übertragen worden sind. Soweit in § 4 Abs. 7 Wertgrenzen festgelegt sind, gelten diese für den übertragenen Aufgabenbereich des Hauptausschusses in der doppelten Höhe.

## b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

### Zusammensetzung:

3 Mitglieder des Amtsausschusses

### Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung

Der Amtsausschuss **wählt** für jedes Mitglied des Ausschusses zur Prüfung der Jahresrechnung **eine persönliche Stellvertreterin oder einen Stellvertreter**.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

## § 11

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: **Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz**)

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Absatz 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 12

### Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses nach

§ 24 a AO i. V. m. § 29 GO

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder der Amtsdirektorin oder dem Amtsdirektor und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO oder die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,-- €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,-- € hält.

## § 13

### Verpflichtungserklärungen

(§ 24a AO, § 56 Abs. 2 u. 3 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a der Amtsordnung i. V. m. § 56 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

## § 14

### Veröffentlichungen

(zu beachten: **Bekanntmachungsverordnung**)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.bordesholm.de](http://www.bordesholm.de) bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## § 15

### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03.07.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.07.2021, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30.10.2023 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bordesholm, den 07.11.2023

Amt Bordesholm  
Der Amtsdirektor

(Marco Thies)



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 37 vom 15. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.  
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

**Gemeinde Schönbek  
Der Bürgermeister**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Sitzung der Gemeindevertretung Schönbek**

Sitzungstermin: Mittwoch, 22.11.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: in der „Alten Schule“, Dorfstraße 17 in Schönbek

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde; Vorschläge, Anregungen und Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner
4. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 28.09.2023
5. Lärmaktionsplanung gemäß § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetz;  
Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bzw. Überprüfung des Lärmaktionsplanes 2018 (SB/2023/093)
6. Änderung der Gründungsvereinbarung des Schulverbandes Bordesholm (SB/2023/089)
7. Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den Gebieten der vorhabenbezogenen Bebauungspläne Nr. 1 vom 26.10.2017 sowie Nr. 2 vom 10.12.2020 der Gemeinde Schönbek:  
Finanzielle Beteiligung der Gemeinde gemäß § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) (J)/2023/090
8. Haushaltssatzung und -plan 2024 (SB/2023/091)
9. Investitionsprogramm 2023 - 2027 (SB/2023/092)
10. Mitteilungen des Bürgermeisters
11. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
12. Bekanntgaben

#### **Voraussichtlich im nichtöffentlichen Teil der Sitzung**

13. Personalangelegenheiten
14. Grundstücksangelegenheiten

#### **Öffentlicher Teil:**

15. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Nähere Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten können Sie im Rathaus, Zimmer Nr. 301, mündlich oder telefonisch über die Durchwahl-Nr. 695-142 erhalten.

Bordesholm, den 7. November 2023 – Dominik Zett

## **Verbandssatzung des Schulverbandes Bordesholm vom 07.11.2023**

Aufgrund des § 56 des Schl.-Holst. Schulgesetzes und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 05. Oktober 2023 und Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30.10.2023 folgende Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Bordesholm erlassen:

### **§ 1**

#### **Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

- (1) Die Gemeinden Bordesholm, Wattenbek, Blumenthal, Negenharrie, Mühlbrook, Schönbek, Grevenkrug, Schmalstede, Hoffeld, Sören, Bothkamp, Brügge, Reesdorf, Bisse, Groß Buchwald und Loop bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Bordesholm“. Er hat seinen Sitz in Bordesholm.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Bordesholm, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

### **§ 2**

#### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- (1) Schulverband obliegt die Einrichtung und Unterhaltung der Schulen im Verbandsgebiet, soweit sie sich in der Trägerschaft des Schulverbandes befinden nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dem Schulverband obliegt darüber hinaus die Volkshochschularbeit im Verbandsgebiet mit Ausnahme der Gemeinden Blumenthal und Loop.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des Schulverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### **§ 5**

#### **Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen im Verhinderungsfall sowie weiteren  
11 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Bordesholm,  
5 Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Wattenbek und  
je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der Gemeinden Blumenthal und Brügge.
- (2) Jede zusätzliche Vertreterin oder jeder zusätzliche Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die zusätzlichen Vertreterinnen oder Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von den Gemeindevertretungen für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben jeweils eine Stimme.





# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 37 vom 15. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.  
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des anwesenden Mitglieds mit der längsten ununterbrochen bestehenden Zugehörigkeitsdauer zur Verbandsversammlung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## § 6

### Einberufung der Verbandsversammlung und Geschäftsführung

Die Verbandsversammlung ist von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

## § 6 a

### Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

#### (zu beachten: § 5 Absatz 6 GkZ in Verbindung mit § 35 a GO)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen der Verbandsversammlung oder der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteherin obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet über Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500 € sowie Niederschlagungen bis zu einem Betrag von 1.500 € und Erlass von Ansprüchen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird.
- (3) Sie oder er entscheidet ferner im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über
  1. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,
  2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird,
  3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 €, bei Grundstücken 50.000 € nicht übersteigt,
  4. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 1.500 € nicht übersteigt,
  5. Veräußerung, Tausch und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 75.000 € nicht übersteigt,
  6. unentgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 2.500 €,
  7. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden, Erbschaften und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
  8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
  9. Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Wert von 15.000 €,
  10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000 €.

- (4) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

## § 8

### Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach §§ 5 Abs. 6 und 12 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

#### a) Finanzausschuss

##### Zusammensetzung

9 Mitglieder der Verbandsversammlung

##### Aufgabengebiet:

1. Vorbereitung der haushaltsrelevanten Entscheidungen der Verbandsversammlung
2. Entscheidung über Befangenheit seiner Mitglieder

Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, dass

- 4 Mitglieder aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Bordesholm zu wählen sind
- 2 Mitglieder von den Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Wattenbek
- 1 Mitglied von den Vertreterinnen oder Vertretern der Gemeinde Brügge und
- 2 Mitglieder von den übrigen Verbandsmitgliedern.

#### b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

##### Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung

##### Aufgabengebiet:

Wahrnehmung der in § 92 GO dargestellten Aufgaben

#### c) Bauausschuss

##### Zusammensetzung:

5 Mitglieder der Verbandsversammlung

##### Aufgabengebiet:

Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Schulen des Schulverbandes

- (2) Die Verbandsversammlung wählt für die Ausschüsse für jedes Mitglied 2 Stellvertreter/innen.

## § 9

### Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## § 10

### Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Eh-



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 37 vom 15. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.  
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

renämtern (Entschädigungsverordnung) für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie der Ausschüsse, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglieder angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 €.

- (2) Die Stellvertretenden der Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie der Ausschüsse, denen die zu Vertretenden angehören, im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.
- (3) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (4) Den Stellvertretenden der ehrenamtlichen Verbandsvorsteherin oder des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht übersteigen.
- (5) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Vertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der Entschädigungsverordnung.

## § 11

### Sonstige Entschädigungen

- Die Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst, Verdienstaufschlag für Selbständige sowie für Abwesenheit vom Haushalt,
- der Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen und
- der Ersatz von Fahrkosten sowie die Reisekostenvergütung richten sich nach §§ 13 bis 16 der Entschädigungsverordnung.

Der Höchstsatz der Entschädigung nach § 13 Abs. 2 Entschädigungsverordnung beträgt 50 €/Stunde bzw. 200 €/Tag. Der Höchstsatz der Entschädigung nach § 13 Abs. 3 Entschädigungsverordnung beträgt 10 €.

## § 12

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigung und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## § 13

### Verbandsverwaltung

Der Schulverband Bordesholm hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungsgeschäfte werden durch das Amt Bordesholm wahrgenommen.

## § 14

### Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes (zu beachten: §§ 14, 15 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Verbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## § 15

### Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen. Hinsichtlich des Maßstabes für die Bemessung der Verbandsumlage gilt § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Volkshochschule wird eine Zusatzumlage von mindestens 0,25 € je Einwohner erhoben. Maßgebend ist die Einwohnerzahl nach der Mitteilung des Statistischen Landesamtes per 30.06. des Vorjahres. Veränderungen des Pro-Kopf-Betrages bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung mit 2/3-Mehrheit.

## § 16

### Verträge nach § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 Absatz 2 GO

Verträge des Schulverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,- €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 37.500,- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 3.750,- €, hält.

## § 17

### Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.250 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

## § 18

### Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung im § 16 GkZ der Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES AMTES BORDESHOLM – NR. 37 vom 15. November 2023

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der Amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Bordesholm: Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm.  
Erscheinungsweise: Wöchentlich mittwochs. Bezug: Verteilung in den amtsangehörigen Gemeinden und direkt beim Amt Bordesholm, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm.

### § 19

#### Aufnahme neuer Mitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 18 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

### § 20

#### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Verbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Schulverband unter; Vermögensvorteile und Vermögensnachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können ihre Mitgliedschaft zur Volkshochschule mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres kündigen. Bei Auflösung findet eine Vermögensauseinandersetzung über die Werte statt, die von der Volkshochschule nach dem 1.1.1979 angeschafft wurden. Verteilungsmaßstab ist die Einwohnerzahl zum Zeitpunkt der Auflösung der Volkshochschule.
- (3) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (4) Wird der Schulverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Verbandes beigetragen haben.

### § 21

#### Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Schulverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

### § 22

#### Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite [www.bordesholm.de](http://www.bordesholm.de) bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus, Mühlenstraße 7, 24582 Bordesholm zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Zeichnungen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 23

#### Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14.05.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.07.2021, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 30.10.2023 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bordesholm, den 07.11.2023

Verbandsvorsteher

(L.S.)

gez. Hauke Landt-Hayen